

## 10. GARANTIE FÜR DIE GELIEFERTEN ARTIKEL

10.1 Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum, der von dem betreffenden Artikel abhängig ist, die ordentliche Funktion des von ihm gelieferten Artikels. Die Garantiedauer für jeden Artikel ist auf der Website des Lieferanten, [www.safescan.com](http://www.safescan.com), genannt. Auf der Website ist auch genannt, unter welchen Bedingungen die Garantiefrist verlängert werden kann. Ordentlich heißt, dass der Artikel für die Dauer der auf der Website für den Artikel genannten Garantiefrist jene Eigenschaften besitzt, die aufgrund des Vertrags erwartet werden dürfen. Weist der gelieferte Artikel während dieses Zeitraums einen Mangel auf, so hat der Kunde aufgrund dieser Garantie Recht auf die Instandsetzung des Artikels. Der Lieferant hat die Wahl den Artikel durch ein mindestens gleichwertiges Exemplar zu ersetzen, oder anstelle der Instandsetzung, den Kaufpreis zu ersetzen, wenn die Instandsetzung seiner Meinung nach nicht gefordert werden kann.

10.2 Wird ein Artikel gemäß Absatz 1 instandgesetzt oder ersetzt, so gilt weiterhin das ursprüngliche Kaufdatum der Garantiefrist. Für einen instandgesetzten oder ersetzten Artikel gilt folglich kein neuer Garantiezeitraum ein.

10.3. Nicht unter die Garantie gemäß Absatz 1 fallen Defekte und Mängel, die vollständig oder teilweise die Folge sind von:

- a. falscher, unsorgfältiger oder unsachgemäßer Nutzung oder von Nichteinhaltung der Bedienungs- oder Wartungsvorschriften;
- b. einer anderen als der normalen vorgesehenen Nutzung;
- c. externen Ursachen wie Feuer- oder Wasserschäden;
- d. der Montage, Installation oder Rückgängigmachung einer solchen durch andere als den Lieferanten;
- e. der Verwendung von Materialien oder Sachen, die der Kunde dem Lieferanten zur Bearbeitung verschafft hat oder die auf Anweisung oder Ersuchen des Kunden verwendet wurden;
- f. der Anwendung von Arbeitsweisen und Konstruktionen gemäß den Anweisungen des Kunden;
- g. der Anwendung einer behördlichen Vorschrift;
- h. vom Lieferanten nicht schriftlich autorisierten Änderungen, die der Kunde oder ein Dritter an dem Produkt oder Ersatzteilen, die vom Lieferanten im Rahmen der Garantie oder Wartung geliefert wurden, anbringt oder anbringen lässt;
- i. normalem Verschleiß;
- j. Produkte oder Ersatzteile, die der Lieferant von einem Dritten bezogen hat, insofern der betreffende Dritte dem Lieferanten keine Garantie gewährt hat.

10.4 Die Garantie gemäß Absatz 1 verfällt vollständig, wenn der Kunde seinen Pflichten gegenüber dem Lieferanten nicht oder nicht ordnungsgemäß genügt oder wenn der Kunde den Artikel selbst oder durch einen Dritten reparieren oder instand setzen lässt.

10.5 Nicht unter diese Garantie fallende Instandsetzungsarbeiten und -kosten stellt der Lieferant zu seinen üblichen Tarifen in Rechnung.

10.6 Forderungen wegen Mängeln sind binnen sechs Monaten nach der Reklamation innerhalb des Garantiezeitraums gemäß Absatz 1 auf Strafe der Nichtigkeit anhängig zu machen.

10.7 Erachtet es der Lieferant im Rahmen der Ausführung der Garantiepflichten als notwendig, dann werden die gelieferten Artikel durch den Kunden und auf Rechnung und Gefahr des Kunden an einen vom Lieferanten anzugebenden Ort geliefert.

## ANMERKUNGEN ZUR ABWICKLUNG VON REKLAMATIONEN BEI KAUF ÜBER EINEN HANDELSPARTNER:

Im Falle einer Kundenreklamation, bitte unseren Kundenservice schriftlich kontaktieren ([info@safescan.com](mailto:info@safescan.com)) mit Angabe um welches Produkt es sich handelt, der Seriennummer und der Rechnungsnummer, mit der das Produkt erworben wurde.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer notwendigen Reparatur oder Prüfung eines vermeintlich defekten Gerätes, die RMA ausschließlich vom Käufer des Produktes bei Safescan beantragt werden kann (nicht vom Endkunden, der ein Produkt bei einem Handelspartner von Safescan erworben hat).